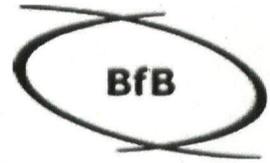


StPo'in/Oben/1.STR/STR Dörfh. 5r / STR Ubiak/61/60/30/10.1



CDU Kreisverband
Neumünster



FDP Ratsfraktion Neumünster

0403/2013/An

**Freie
Demokraten**
Neumünster **FDP**

An die
Stadtpräsidentin
der Stadt Neumünster

Neufassung als genehmigter Antrag
31.10.2017
08.11.2017

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte setzen Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratsversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Kühl

[Handwritten signature]

Jörn Seib

Jörn Seib

Reinhard Ruge

Reinhard Ruge

iv. E. H. E. E. E.

Antrag

1. Die Ratsversammlung möge beschließen:

dass frühestens ab dem 1. Januar 2018 und spätestens mit dem Inkrafttreten der Änderung des § 76 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 140), dass eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes nicht besteht, diese Beiträge nicht mehr erhoben werden und entfallen. Dies gilt auch für die Beiträge für die Erneuerung von Straßenlaternen. Es handelt sich um das Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge.

Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich nach Inkrafttreten der oben genannten Gesetzesänderung der Selbstverwaltung einen entsprechenden Satzungsentwurf der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 7.06.2012 vorzulegen.

§ 1 Allgemeines der Satzung lautet zukünftig wie folgt:

Die Stadt Neumünster erhebt keine zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind - Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung.

2. Die Ratsversammlung möge beschließen,

dass die Verwaltung prüft, wie bezüglich der noch nicht erhobenen Beiträge und abgerechneten Beiträge zugunsten der beitragspflichtigen Einwohner Neumünsters verfahren werden kann, dass diese Gebühren nicht mehr erhoben werden und wie die §§ 4 -11 der Satzung der Stadt Neumünster in diesem Sinne geändert werden können.

Begründung:

Die Ratsversammlung erkennt an, dass solche Beiträge und Gebühren nicht mehr zeitgemäß sind und wegen der sich ständig veränderten Umstände den wirklichen Gegebenheiten nicht entsprechen. Es fahren Busse durch Straßen, die dafür nicht gebaut wurden, weil nicht vorgesehen war, dass einstmals durch diese Straßen große Fahrzeuge mehrmals täglich fahren. Somit können die Anwohner dafür nicht verantwortlich gemacht werden.

Zudem stehen die Einnahmen zu den Ausgaben und dem Aufwand in keinem Verhältnis. Dies gilt erst Recht bezüglich des Gesamthaushalts und der bisher aufgelaufenen Schulden der Stadt. Diese Summen der Beiträge bewegen sich im Verhältnis dazu im Promille Bereich. Es ist daher unverhältnismäßig, weiterhin an diesen Beiträgen festzuhalten. Dies ergibt sich aus den Antworten der Verwaltung auf die Kleinen Anfragen einzelner Ratsmitglieder.

Von besonderer Bedeutung ist, dass hauptsächlich ältere Mitmenschen davon betroffen sind, für die die Immobilie im Wesentlichen die Vorsorge für das Alter darstellt. Durch die Erhebung solcher Beiträge entfällt damit dieser Vorsorgegedanke.

In der Begründung der Drucksache des Landtags zur Gesetzesänderung heißt es dazu weiter, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den Aus- und Umbau, die Erweiterung sowie die Erneuerung von öffentlichen Straßen regelmäßig zu Unruhe unter den beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern führt.

Nach der geltenden Rechtslage sind die Kommunen aufgrund der Finanzmittelbeschaffungsgrundsätze der Gemeindeordnung grundsätzlich verpflichtet, Straßenausbaubeiträge zu erheben. Durch diese Änderung der Gemeindeordnung durch den Landtag haben die Kommunen weiterhin die Möglichkeit,

Straßenausbaubeitragssatzungen zu erlassen und Beiträge zu erheben; eine Rechtspflicht dazu wird jedoch nicht mehr bestehen. Damit sollen die Gemeinden noch weitergehender die Möglichkeit haben, auf die örtlichen Gegebenheiten zu reagieren.

Durch die vorgesehene Gesetzesänderung haben die Städte und Gemeinden die Möglichkeit nach ihrem Ermessen auf eine Beitragserhebung zu verzichten. Davon soll die Stadt Neumünster nach Überzeugung der Antragsteller Gebrauch machen.

Der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen führt nicht zu Nachteilen bei der Genehmigung des Kommunalhaushalts oder der Mittelzuweisung des Landes. Das heißt:

Bei der Prüfung der in der Haushaltssatzung genehmigungspflichtigen Festsetzungen (Beiträge der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen) darf die Erhebung bzw. der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen keine zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzung sein. Die Gemeindeordnung stellt insofern lediglich auf die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft und hierbei insbesondere auf die dauernde Leistungsfähigkeit und damit den Haushaltsausgleich ab.

Weiterhin darf im Rahmen der Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen die Erhebung bzw. der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu keiner für die Gemeinde negativen Auswirkung etwa in Form von reduzierten Zuweisungen, führen.

Schließlich darf die Erhebung bzw. der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Rahmen der Konsolidierungshilfen Straßenausbau zu keiner Reduzierung oder sogar zu einem Wegfall der Zuweisungen durch das Land führen.

Aus vorstehenden Gründen ist daher dem Antrag zuzustimmen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.